



# Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate<sup>1</sup>

## Ergänzende Rechtsinformationen für Einrichtungsträger<sup>2</sup>

### Wie sicher muss der Zugang junger Menschen zum einrichtungsinternen WLAN gestaltet werden?

Um gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen analog-digital teilhaben zu können, benötigen junge Menschen in stationären Einrichtungen Zugang zu einem möglichst stabilen WLAN und zu digitalen Endgeräten sowie die Möglichkeit, sich diese Medien kreativ und kritisch anzueignen.

Einrichtungsträgern stellt sich die Frage, ob sie Gewähr bieten müssen, dass die ihnen anvertrauten jungen Menschen über das WLAN der Einrichtung nur altersgerechte Angebote nutzen. Es besteht Klärungsbedarf, ob ihnen rechtliche Folgen drohen, wenn die Kinder und Jugendlichen die Vorgaben des Jugendschutzes umgehen oder im WLAN die Rechte anderer Personen (z. B. deren Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzen.

#### Die Rechtsstellung des Einrichtungsträgers als WLAN-Diensteanbieter

Öffnet ein Einrichtungsträger sein betriebseigenes WLAN für Dritte, fungiert er als Internet-Provider oder wie es in der deutschen Gesetzgebung heißt: Diensteanbieter. Von seinem Anschluss ausgehende Rechtsverstöße können anhand der IP-Adresse auf ihn zurückgeführt werden.

In der Vergangenheit haben Bildungs- und Wohneinrichtungen sowie Gastronomiebetriebe in Deutschland ihren Nutzer:innen den Zugang zum hauseigenen WLAN nur sehr eingeschränkt eingeräumt – aus Sorge, für Rechtsverstöße der Nutzer:innen im Netz haftbar gemacht zu werden. Seit 2017 sind sogenannte Access-Provider (Zugangsanbieter), d. h. Personen und Organisationen, die fremde Informationen im Internet oder anderen Netzen lediglich vermitteln bzw. durchleiten oder Personen den Zugang zum Internet oder einem Hotspot ermöglichen, jedoch durch § 8 Telemediengesetz (TMG) weitgehend von der zivil- und strafrechtlichen wie auch der

ordnungsrechtlichen Haftung, der sog. Störerhaftung für die Nutzung ihres WLAN durch Dritte, freigestellt. § 8 TMG entfaltet eine Filterfunktion für verschiedene Gesetze mit der Folge, dass Einrichtungen, die den eigenen Einrichtungsnutzer:innen das WLAN öffnen, grundsätzlich weder für deren rechtswidriges Handeln im Netz (§ 8 TMG) haften, noch dafür, dass ggf. bei der automatischen Datensicherung die von den Nutzer:innen aufgerufenen bzw. übermittelten rechtswidrigen Inhalte unerkannt in ihrem Zwischenspeicher landen („Caching“, § 9 TMG).

Die Haftungsfreistellung in § 8 TMG hat bewirkt, dass die Gastronomie und andere Gewerbebetriebe ihr WLAN für Kund:innen öffnen. In vielen 24/7-Einrichtungen herrscht hingegen weiterhin Unsicherheit, weil sich ihre Träger nicht nur als Zugangsanbieter verstehen, sondern auch in einer besonderen pädagogischen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten sehen und aus dieser Verantwortung vielfach auf ihre Pflicht zur Begrenzung des Medienzugangs schließen.

Gelten demnach in 24/7-Einrichtungen für den WLAN-Zugang junger Menschen aufgrund des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und der Aufsichtspflicht strengere Sicherheitsanforderungen und Haftungsmaßstäbe?

### **Altersfreigaben gelten im häuslichen Bereich nicht verbindlich**

Zwar ist die Politik aufgefordert, die Anbieter digitaler Dienste stärker in die Pflicht zu nehmen, um Straftaten, Diskriminierungen und anderweitigen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen im Netz besser vorzubeugen. Entsprechende gesetzliche Maßgaben im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) oder dem kommenden Gesetz über digitale Dienste richten sich aber in erster Linie an kommerzielle Veranstalter:innen, Aufsteller:innen und die Anbieter:innen von Onlineplattformen, Messengerdiensten und ähnlichen Dienstleistungen und Produkten.

Auch die im JuSchG geregelte Pflicht, jungen Menschen nur die Medien zugänglich zu machen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für ihre Altersgruppe freigegeben sind, gelten lediglich in öffentlichen Räumen und bei öffentlichen Veranstaltungen, nicht aber für die private Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Das JuSchG zielt nicht vorrangig auf die Regulierung von Erziehungsverhältnissen, sondern soll diese flankieren, d. h. Kindern und Jugendlichen insbesondere dort Schutz bieten, wo sie mit einer Vielzahl verlockender, zumeist kommerzieller Angebote konfrontiert, pädagogisch aber häufig unbegleitet sind.

Eröffnen Einrichtungsträger den in der Einrichtung lebenden Kindern und Jugendlichen und deren Freund:innen Zugang zu Streamingangeboten, DVDs, digitalen Spielen oder dem einrichtungsinternen WLAN, ermöglichen sie ihnen die Nutzung von Medien im häuslichen Umfeld. Bei der Nutzung im häuslichen Umfeld können Altersfreigaben auf den Medien den jungen Menschen, ihren Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Orientierung bieten, sie gelten aber nicht verbindlich. In Familien und Wohngruppen, in denen Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters zusammenleben und gemeinsam Medien nutzen, wären strikte Altersgrenzen weder praktikabel noch erforderlich. Hier können und sollen die Grenzen der Überforderung individuell ermittelt, Kompromisse ausgehandelt und junge Menschen in ihrem Medienhandeln sozial eingebunden und pädagogisch begleitet werden.

## **Wichtig ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten in die Mediennutzung**

Bei Neuaufnahmen sollte mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten die Mediennutzung besprochen werden, auch um bestimmte Rahmenbedingungen z. B. in einem Mediennutzungsvertrag individuell auszuhandeln. Die Personensorgeberechtigten, die belegenden Jugendämter bzw. Eingliederungshilfeträger und die Aufsichtsbehörden sollten darüber informiert werden, dass Schutzmaßnahmen veranlasst werden, eine lückenlose Kontrolle der jungen Menschen dabei aber weder pädagogisch wünschenswert noch realisierbar oder zulässig ist. Idealerweise kann der Einrichtungsträger stattdessen unter Verweis auf sein Medienkonzept erläutern, wie die jungen Menschen in der Einrichtung in ihrer analog-digitalen Teilhabe geschützt und gefördert werden.

Als Mediennutzungsvertrag können nur solche Regelungen bezeichnet werden, die tatsächlich auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhen. Sie werden mit den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten individuell ausgehandelt und regeln nicht nur die Pflichten der jungen Menschen gegenüber der Einrichtung, sondern auch, was die jungen Menschen ihrerseits von der Einrichtung z. B. an Förderangeboten und Freiräumen verlangen können.

In Absprache mit den Personensorgeberechtigten und auf Basis eines pädagogischen Konzepts können die Fachkräfte jungen Menschen nicht nur Zugang zu Medien eröffnen, die noch nicht für ihr Alter freigegeben sind, sondern rechtlich gesehen sogar indizierte oder sonstige schwer jugendgefährdende Medien mit ihnen ansehen und -hören, ohne sich dadurch strafbar zu machen. Dies hat der Gesetzgeber im Zuge der Reform des JuSchG 2021 in § 27 Abs. 4 („Erzieherprivileg“) klargestellt. Lehrer:innen und andere pädagogische Fachkräfte werden damit in die Lage versetzt, bei Bedarf auch mit indizierten Medien (z. B. bestimmten Gangster-Rap-Werken) medienpädagogisch zu arbeiten (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 4 BT-Drs. 19/24909, S. 71).

## **Ein Einrichtungsträger, der Bewohner:innen und Besucher:innen Zugang zu seinem WLAN öffnet, haftet in aller Regel nicht für ihr Handeln im Netz**

Auch seine Aufsichtsverantwortung begründet keine Pflicht des Einrichtungsträgers, junge Menschen ohne konkreten Anlass fortlaufend bei der Nutzung des Internets zu überwachen oder ihren Zugang zu beschränken. Aufsichtspersonen müssen die jungen Menschen zwar darüber informieren, welche Rechte anderer (z. B. deren Persönlichkeits- und Urheberrechte oder rechtswirksam anerkannte Vertragsbedingungen) sie im Netz zu achten und welche rechtswidrigen Handlungen (z. B. Filesharing, Beleidigungen) sie zu unterlassen haben. Gezielte Kontrollen und Einschränkungen der Mediennutzung sind zum Zwecke der Aufsichtsführung aber nur dann erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass sich ein:e Bewohner:in rechtswidrig verhält oder erheblichen Gefahren aussetzt und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12; BGH, Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 7/14.)

## **Die Haftungsfreistellung des § 8 TMG gilt auch, wenn junge Menschen jugendgefährdende Inhalte konsumieren**

Einrichtungsträger und ihre Mitarbeitenden haben Grund zu der Annahme, dass sich junge Menschen, wenn sie freien Zugang zum WLAN der Einrichtung erhalten, gewollt oder ungewollt jugendgefährdende Medien wie z. B. Pornofilme ansehen. Das allgemeine Risiko, dass junge Menschen im Netz mit jugendgefährdenden Inhalten und Grenzverletzungen konfrontiert oder zu

rechtswidrigen Handlungen verleitet werden, begründet zweifellos einen pädagogischen Handlungsauftrag der Einrichtung, aber noch keine rechtliche Haftung.

### **Rechtliche Konsequenzen drohen erst bei aktivem Zutun der Mitarbeitenden oder Untätigbleiben bei konkreter Gefahr**

Einrichtungen müssen erst dann mit rechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn Einrichtungsträger oder ihre Mitarbeitenden aktiv zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte beitragen, z. B. diese selbst einstellen oder den Abruf solcher Inhalte begünstigen. Eine Handlungspflicht besteht gemäß § 7 Abs. 4 TMG ausnahmsweise auch in dem – selten denkbaren – Fall, in dem eine gegenwärtige Urheberrechtsverletzung nicht auf anderem Wege beseitigt werden kann als durch Sperrung der Information durch den Einrichtungsträger.

Handlungspflichten können sich auch aus dem gefahrgeneigten Verhalten eines jungen Menschen oder dessen konkreter Gefährdung im Netz ergeben. Erhalten Fachkräfte z. B. Kenntnis, dass einzelne junge Einrichtungsbewohner:innen wiederholt pornografische Abbildungen an andere Minderjährige verschicken oder massivem Cybermobbing ausgesetzt sind, müssen sie Schutzmaßnahmen ergreifen und hierzu erforderlichenfalls auch die Mediennutzung der Beteiligten regulieren.

### **Standardmäßige Sicherungsmaßnahmen können genügen – Vorsicht vor Overblocking!**

In den Familien und in Wohn- und Bildungseinrichtungen kann und soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Überforderung und Interaktionsrisiken vorrangig durch ihre individuelle pädagogische Unterstützung statt durch weitreichende Zugangsbeschränkungen sichergestellt werden. Zur technischen Sicherung der einrichtungseigenen Geräte und Betriebssysteme erweisen sich die vorhandenen standardmäßigen Sicherheitseinstellungen, z. B. die Einrichtung von Benutzer:innenkonten mit Passwort oder die Sicherung des Routers gegen unerwünschte Zugriffe, in der Regel als ausreichend. Zusätzliche Jugendschutzfilter und ähnliche Sicherungsmaßnahmen sind sinnvoll, soweit sie für alle möglichst altersgerecht eingestellt werden können und ein weitreichendes „Overblocking“ älterer Nutzer:innen verhindert wird.

### **Auflagen in Betriebserlaubnissen**

Soweit einzelne Landesjugendämter noch abweichend von der dargestellten Rechtslage eine unbedingte Einhaltung der Altersfreigaben und damit einhergehend weitreichende Beschränkungen der Mediennutzungsmöglichkeiten junger Menschen in Einrichtungen verlangen, sollte der Einrichtungsträger auf das Recht junger Einrichtungsbewohner:innen auf eine gleichberechtigte analog-digitale Teilhabe, auf seinen damit einhergehenden Förderauftrag und auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das sich hieraus ergebende Verbot des Overblocking hinweisen und die Überarbeitung der entsprechenden Auflagen fordern.

<sup>1</sup> DigiPäd 24/7 (2022): Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate. TH Köln und Universität Hildesheim. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/211>.

<sup>2</sup> Die Informationen beziehen sich auf die Rechtslage in Deutschland im August 2022. Sie verfolgen den Zweck, die geltende Rechtslage allgemein verständlich zu machen, können aber eine individuelle Rechtsprüfung und -beratung nicht ersetzen.